

Das Recht am Leichnam.

Von

Oberlandesgerichtsrat Dr. **Franz Kemmer**, München.

Der Mensch ist als Träger des Rechtes Rechtssubjekt. Die Frage, ob auch der tote Mensch, der Leichnam, Gegenstand von Rechten, also Rechtsobjekt, sein kann, ist von jeher in der Rechtswissenschaft bestritten. Schon im *römischen* Recht war ein Eigentumsrecht am menschlichen Leichnam ausgeschlossen. Der Leichnam war aber keine *res nullius*, keine herrenlose Sache; er war den *diis manibus* geweiht. Den Angehörigen des Verstorbenen stand ein beschränktes Individualrecht, ein *jus sepulcri*, insofern zu, als sie das Recht hatten, den Leichnam zu bestatten (*lex 4 § 9 Digest. 47, 12*). Jeder Platz, in dem ein Toter begraben oder seine Asche beigesetzt war, galt als *res religiosa*. Er hörte auf Privateigentum zu sein; er war der entgeltlichen Verfügung dem Handel und Wandel entzogen, also eine *res extra commercium*. Da das römische Recht die Grundlage für das deutsche Privatrecht bildet, ging auch dieser Grundsatz in das deutsche Privatrecht über. Der innere Grund dieser Auffassung liegt in der *Pietät*, der Ehrfurcht vor dem Toten. Eine gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse des menschlichen Leichnams ist bis heute nicht erfolgt. Bei Abfassung des Preußischen Strafgesetzbuchs, das am 15. V. 1871 von dem Deutschen Reiche als das heute geltende deutsche Strafgesetzbuch übernommen wurde, wurde die Streitfrage, ob der Leichnam eines Menschen als eine „fremde Sache“ Gegenstand des Diebstahls werden könne, erörtert und verneint. (*Gold. Mat. 20, 270.*) Auch der Entwurf des *neuen* Strafgesetzbuchs sieht eine befriedigende Lösung dieser wichtigen Angelegenheit nicht vor. In der Rechtslehre sind die Ansichten geteilt. Die Rechtsprechung des *Reichsgerichts* ist schwankend. So hat der 4. und 6. Zivilsenat des Reichsgerichts in seiner Entscheidung vom 13. III. 1913 (*Jurist. Wschr. 42, 652*) und vom 18. X. 1920 (*RGZ. 100, 172*) und auch der 4. Zivilsenat in seiner Entscheidung vom 3. XII. 1903 (*Seuff. Arch. 59, 308f.*) den Standpunkt vertreten, daß der menschliche Leichnam *keine Sache* im Sinne des § 90 BGB. darstelle, vielmehr in dem Leichnam das Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen noch in gewissem Sinne fortwirke und die Leiche gewissermaßen einen Rückstand dieses Persönlichkeitsrechtes bilde. In seiner Entscheidung des 4. Zivilsenats vom 7. III. 1912 (*Jurist. Wschr. 41, Nr 19, 540*) hat das Reichsgericht diese

Frage dagegen offengelassen. Neuerdings ist diese Frage wieder akut geworden; in dem bekannten Falle, der an der Königsberger *Universitätsklinik* spielte. Es handelte sich hierbei um eine Anklage wegen „Sachbeschädigung“ gegen den stellvertretenden Leiter dieser Klinik, weil er an der Leiche einer in der Klinik verstorbenen Frau die Sektion gegen das Verbot der Angehörigen vornehmen ließ. Der Angeklagte wurde in allen Instanzen freigesprochen. Das Interessante an diesen Urteilen ist ihre *Begründung*. Das Schöffengericht und die Strafkammer haben den Angeklagten zutreffend aus *subjektiven* Gründen wegen mangelnden Bewußtseins der Rechtswidrigkeit freigesprochen, weil der Angeklagte von dem Verbote keine Kenntnis hatte. Auf die Revision des Staatsanwaltes hat das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 25. IX. 1930 (2 D 414/29) den Angeklagten aus *objektiven* Gründen freigesprochen, weil der Leichnam keine *fremde* Sache darstelle, auch wenn man der Leiche des Menschen die Eigenschaft einer Sache zuerkennen wolle. Nach dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung macht sich der Arzt einer Klinik weder durch eine verbotswidrige noch durch eine heimliche, d. h. ohne Vorwissen der Angehörigen vorgenommene Leichenöffnung strafbar. Dazu ist der Arzt eines Krankenhauses noch durch die *Aufnahmebedingungen* geschützt, welche eine Sektion vorsehen, wenn nicht innerhalb 24 Stunden ein Einspruch von Angehörigen erfolgt. Eine *zivilrechtliche* Haftung aus dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung nach § 823 Abs. 1 BGB. wird nur in seltenen Fällen dann eintreten, wenn wirklich ein Schaden nachweisbar ist. So hat das Landgericht Bonn eine Schadensersatzklage gegen Ärzte abgewiesen, welche die Leiche eines Kindes heimlich seziiert hatten. Die Mutter des Kindes, welche unmittelbar vor der Beerdigung den Sarg öffnen ließ, um ihr Kind noch einmal zu sehen, fiel vor Schreck über den ungewohnten Anblick der seziierten Leiche in Ohnmacht. Ihre Klage wegen Gesundheitsschädigung hatte mangels Nachweises einer gesundheitlichen oder vermögensrechtlichen Schädigung keinen Erfolg. Wohl aber macht sich ein Arzt dann *strafbar*, wenn er heimlich oder verbotswidrig an Leichen seiner *Privatpatienten* die Leichenöffnung vornimmt oder Leichenteile wegnimmt. Denn eine solche Leiche stellt sich für den Arzt als eine *fremde Sache* im Sinne des § 303 RStGB. dar, an der ihm weder ein Gewahrsamsrecht, wie den Kliniken, noch ein sonstiges Recht zusteht. Die Vergehen wegen Sachbeschädigung, Unterschlagung oder Diebstahl haben eine *fremde* Sache zur Voraussetzung und zum Gegenstand.

Zweifellos ist aber — nach meinem Dafürhalten — *der entseelte Leib eine Sache im Sinne des § 90 BGB.*, welcher lautet: Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände. Was sollte der menschliche Leichnam auch sonst sein? Der Leichnam ist aber freilich eine

Sache von ganz besonderer Art. Wenn *Goethe* den Menschen als „Gegenstand der höchsten Rechtswissenschaft“ bezeichnet, so kann man den Leichnam als den „Gegenstand der höchsten Pietät“ bezeichnen. Als solcher nimmt er auch rechtlich eine *Sonderstellung* unter den Sachen ein: Er ist ein Mittelding zwischen den profanen und sacralen Sachen — wie z. B. den geweihten, kirchlichen Geräten und Paramenten — und wie diese dem Verkehr entzogen. Er ist zur Beerdigung bestimmt (§ 958 BGB.). Die Beerdigungspflicht ist im *öffentlichen* Recht begründet. Unter *Leichnam* ist hier nur die frische Leiche zu verstehen, solange die alsbald einsetzende Verwesung den Zusammenhang der einzelnen Teile noch nicht gelöst hat. Mumien und Skelete fallen nicht unter diesen Begriff und gelten allgemein als verkehrsfähige Sachen.

Wem steht nun das *Verfügungsrecht* über den Leichnam zu? Die zunächst liegende Annahme, daß die *Erben* auch über die Leiche zu verfügen haben, zumal sie nach § 1968 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch die Beerdigungskosten zu tragen haben, wird vom *Reichsgericht* grundsätzlich abgelehnt, weil die Leiche keinen Bestandteil des Vermögens oder der Erbschaft des Verstorbenen bilden und deshalb nach § 1922 BGB. nicht in das *Eigentum* der Erben übergehen könne. Mit der Fiktion des Reichsgerichts jedoch vom „Fortwirken der Persönlichkeit nach dem Tode des Menschen“ kann der Jurist nichts anfangen. Er braucht bestimmte Rechtsbegriffe. In der Praxis behilft man sich nun in *zivilrechtlicher* Hinsicht mit der Annahme des sog. *Bewahrungsrechtes* der Familienangehörigen, d. h. des Rechtes und der Pflicht, für den Leichnam zu sorgen, unbefugte Einwirkungen von ihm abzuwehren und ihn standesgemäß bestatten zu lassen. Das Reichsgericht begründet diese Annahme mit dem *Gewohnheitsrecht* aller Völker und führt dazu aus, daß diese Obliegenheiten und Befugnisse der Erben sich nur als eine Fortwirkung des familienrechtlichen Fürsorgeverhältnisses darstellen, aber nicht vermögensrechtlicher Natur seien und keinen Ausfluß eines Eigentumsrechtes an dem Leichnam bilden. (Vgl. RGZ. 100, 172; 106, 188; 108, 219, 220, E. des Zivilsenates vom 13. III. 1913 und 10. IV. 1915, IV. 591/1914.) Die Annahme eines Eigentums- oder Erbrechtes am menschlichen Leichnam entspricht auch heute noch nicht unserem Empfinden. Heutzutage ist jedoch dem Leichnam ein gewisser Wert nicht abzuspochen. Gerade für die *Erben* kann der Leichnam in mancher Hinsicht als Beweismittel von Bedeutung und von Wert sein. Bekanntlich bildet auch die menschliche Leiche in den Anatomien ein wertvolles Objekt für Lehrzwecke.

Es ist anerkanntes Rechtes, daß heute auch ein *Arzt* eine Leiche zu wissenschaftlichen Zwecken *eigentümlich* erwerben kann, woraus ebenfalls der Sachcharakter der Leiche zu erkennen ist. Wird ihm diese

Leiche gestohlen, liegt Diebstahl im Sinne des § 242 RStGB. vor. Wie sehr sich die Ansichten über den menschlichen Leichnam im Laufe der Jahrhunderte geändert haben, geht auch daraus hervor, daß im Mittelalter die Leichenöffnung streng verboten war. Man durfte allenfalls noch an Leichen hingerichteter Verbrecher und sonst nur an Tierleichen anatomische Studien machen. Auch heute sträubt sich noch vielfach das Pietätsgefühl gegen die Sektion von Leichen naher Angehöriger. Doch sei hinsichtlich der Frage der *Berechtigung* von Leichenöffnungen hier nur darauf hingewiesen, daß das öffentliche Interesse den privaten Belangen vorgeht. Im allgemeinen kann man die Gründe für die Vornahme von *Leichenöffnungen* in 3 Gruppen zusammenfassen: 1. Im Interesse der *Strafrechtspflege* kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß §§ 87—91 der Reichsstrafprozeßordnung zur Sicherung der Todesursache die *gerichtliche Leichenöffnung* anordnen, evtl. erzwingen und durchführen lassen. 2. Im *öffentlichen Interesse* wird die Leichenöffnung hauptsächlich aus wissenschaftlichen Gründen und zur Erforschung von Krankheitserscheinungen (z. B. bei Verdacht von epidemisch auftretenden Krankheiten) auf Anordnung der Verwaltungsbehörden vorgenommen. 3. Im *privaten Interesse* kann die Leichenöffnung zur Feststellung des Vorhandenseins von erblichen Krankheiten in der Familie oder zur Feststellung der Todesursache bei einem Unglücksfall zwecks Geltendmachung von zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen gegen eine Versicherungsgesellschaft¹ oder gegen denjenigen, welcher den Tod verursacht hat, auf Antrag der Beteiligten vorgenommen werden. Die Leichenöffnung liefert nicht selten auch noch bei weit vorgeschrittener Leichenfäulnis überraschende Resultate.

Es kann heutzutage jeder Mensch schon zu Lebzeiten gültige Anordnungen über seine Leiche als eine zukünftige Sache treffen; er kann über die Art und den Ort seiner Bestattung Verfügungen erlassen; er kann auch bestimmen, ob seine Leiche sezirt werden soll. Heutzutage wird man es im allgemeinen auch nicht mehr als unsittlich erachten können, wenn jemand seine Leiche gegen *Entgelt* der Anatomie vermacht; die betreffende Verkaufssumme wird aber erst nach Übergabe der Leiche den Hinterbliebenen ausgezahlt! Allerdings wird vielfach den Hinterbliebenen auf Grund des § 823, Abs. 1, BGB. das Recht eingeräumt — trotz entgegenstehender Verfügung des Toten usw. — den Leichnam der Anatomie vorzuenthalten. Dieser Standpunkt dürfte nicht zu billigen sein. Es wäre auch eine Schikane, wenn dritte Personen, seien es auch die Verwandten oder Erben des Verstorbenen,

¹ Meist haben die genannten Gesellschaften in den Satzungen eine Klausel, daß bei fraglichem Todeseintritt durch Unfall (erhöhte Versicherungssumme!) die Gesellschaft die Sektion verlangen darf!

die Erfüllung des vom Erblasser gültig abgeschlossenen Vertrages vereiteln wollten.

In *strafrechtlicher* Hinsicht gilt das sog. *Gewahrsamsrecht* der Hinterbliebenen gegenüber der Leiche. Das geltende Strafgesetzbuch sieht in der Störung der Totenruhe und in der unbefugten *Wegnahme einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu Berechtigten* ein Vergehen (§ 168, StGB.) und in der unbefugten Wegnahme von Leichenteilen, was bei den Sektionen aus wissenschaftlichen Gründen zuweilen vorkommt — aber dann kaum als unbefugt zu erachten ist —, eine Übertretung (§ 367, Nr. 1 RStGB.). Der Entwurf des *neuen* Strafgesetzbuches behandelt in § 183 beide Delikte als Vergehen. Nachdem heutzutage auch die *Feuerbestattung* allgemein anerkannt ist, genießt auch die *Asche* des Verstorbenen heute schon den gleichen Schutz wie der Leichnam. Aufgefundene Leichen stehen im Gewahrsam der Polizeibehörde. In der Klinik verstorbene Personen befinden sich im Gewahrsam der Klinik; ist die Leiche in ein Pathologisches Institut oder eine Prosektur verbracht, so befindet sie sich in deren Gewahrsam. Vom Zeitpunkt der Beerdigung an steht der Leichnam aber im Gewahrsam der Gemeinde, welche Eigentümerin des Friedhofes ist. Nach der heutigen Auffassung des Reichsgerichtes, das dem Leichnam den Rechtscharakter einer Sache sowie die Eigentums- und Erbfähigkeit abspricht, ist oder wäre der Leichnam gleichsam etwas *Herrenloses* und *Undefinierbares*; er entbehrt zweifellos des genügenden Rechtsschutzes. Es ist auch der Kreis der Hinterbliebenen, denen gewisse Rechte am Leichnam eingeräumt sind, nicht näher bestimmt. Die Verschiedenheit der Ansichten zwischen Familienangehörigen und Erben z. B. über Feuer- oder Erdbestattung, Sektion u. dgl. können zu Streitigkeiten führen. Es wäre angezeigt, die ethischen und sittlichen Verpflichtungen der Erben und der Familienangehörigen gegenüber dem Leichnam im Gesetz etwa durch eine umfassende Ausgestaltung des *Gewahrsamsrechtes* fest zu verankern.

Der Streit der Meinungen über die Rechtsverhältnisse am menschlichen Leichnam, von denen jede eine gewisse Berechtigung besitzt, kann nur durch eine gesetzliche Regelung dieser wichtigen Frage beendet werden, wozu die *Neuregelung des Reichsstrafgesetzbuchs* geeigneten Anlaß bieten sollte!
